jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/3 12Os26/87, 11Os158/88, 11Os50/90, 12Os34/98, 12Os101/02, 13Os154/04, 14Os123/05b, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1987

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Auch bloß kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer können in Alleintäterschaft ihre Befugnis missbrauchen (vgl SSt 41/58).

Entscheidungstexte

- 12 Os 26/87
  Entscheidungstext OGH 03.12.1987 12 Os 26/87
- 11 Os 158/88
  Entscheidungstext OGH 21.03.1989 11 Os 158/88
  Vgl auch; Beisatz: Ein Kollektivvertretungsberechtigter, der die Zustimmung der übrigen Vertretungsbefugten durch Verschweigen wesentlicher Umstände oder auch bloß dadurch erreicht, dass er sich auf mangelnde Kontrolle verlässt, verantwortet ausschließlich Untreue und nicht Betrug. (T1)
  Veröff: SSt 60/19
- 11 Os 50/90
  Entscheidungstext OGH 08.09.1990 11 Os 50/90
  Beisatz: So auch schon SSt 41/64. (T2)
- 12 Os 34/98
  Entscheidungstext OGH 28.05.1998 12 Os 34/98
  Vgl auch; Beisatz: Ein kollektivvertretungsbefugter Machthaber macht sich der Untreue schuldig, wenn er das Einverständnis des gutgläubig handelnden Mitvertretungsberechtigten erschleicht. (T2)
- 12 Os 101/02
  Entscheidungstext OGH 05.12.2002 12 Os 101/02
  Auch; Beisatz: Für das Merkmal des Befugnismissbrauchs beim Tatbestand der Untreue reicht Mitentscheidungsbefugnis aus. (T3)
- 13 Os 154/04
  Entscheidungstext OGH 22.06.2005 13 Os 154/04

Auch; Beisatz: Eine Mitentscheidungsbefugnis reicht für die Annahme einer unmittelbaren Täterschaft nach § 153 StGB aus. (T4)

- 14 Os 123/05b
  Entscheidungstext OGH 14.03.2006 14 Os 123/05b
  Vgl; Beisatz: Hier: Dass die Ausübung der Rechtsmacht der Kontrolle durch eine weitere Firmenangehörige unterlag, die im Einzelfall über die Notwendigkeit der vorzunehmenden Überweisung getäuscht wurde, vermag an der rechtsgeschäftlichen Verfügungsmacht der Angeklagten nichts zu ändern. (T5)
- 14 Os 96/05g
  Entscheidungstext OGH 04.04.2006 14 Os 96/05g
  Beis wie T4; Beisatz: Wer hingegen bloß als Mitarbeiter des Befugnisträgers agiert und selbst keine auf eine Vollmacht gestützte Vertretungshandlung vornehmen kann, scheidet als unmittelbarer Täter einer Untreue aus; ein solcher Mitarbeiter könnte sich jedoch als Beteiligter iSd § 12 StGB strafbar machen. (T6)
- 12 Os 94/06z
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 12 Os 94/06z
  Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: § 15 StGB. (T7)
- 12 Os 5/07p
  Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 5/07p
  Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Durch Falschinformation erschlichene Auszahlungsgenehmigung. (T8)
- 13 Os 25/09i
  Entscheidungstext OGH 15.10.2009 13 Os 25/09i
  Auch; Beisatz: Untreue setzt keineswegs alleinige Vertretungsmacht voraus. Daher hat die (bloße) Mitentscheidungsbefugnis oder das Erfordernis der Zustimmung eines weiteren (übergeordneten) Entscheidungsträgers - unabhängig von einer (hier nicht in Rede stehenden) allenfalls bloß versuchten Deliktsverwirklichung im Falle der Verweigerung nachträglicher Genehmigung - keinen Einfluss auf die Eigenschaft eines Machthabers als Befugnisträger, der den Tatbestand des § 153 StGB demgemäß als unmittelbarer Täter verwirklichen kann. (T9)
- 11 Os 52/15d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2015 11 Os 52/15d
  Beisatz: Hier: Stellvertretender Vorsitzende des Aufsichtsrats einer AG. (T10)
- 11 Os 7/17i
  Entscheidungstext OGH 30.05.2017 11 Os 7/17i
  Auch
- 11 Os 126/16p
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 11 Os 126/16p
- 12 Os 86/17i
  Entscheidungstext OGH 04.03.2019 12 Os 86/17i
  Beis wie T9
- 12 Os 34/18v
  Entscheidungstext OGH 12.09.2019 12 Os 34/18v
  Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094845

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at